

§ 157.

Stadtbehörden sollen zur gänzlichen oder theilweisen Abtragung oder zur Veränderung der Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle u. dgl. zuvor die Genehmigung der Königlichen Regierung einholen. (Allerh. Cab.-Ordre vom 20. Juni 1830 — Gesetz-S. S. 113.)

V. Feuer-Polizei.

§ 158.

Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuer-Löschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. (Reichs-Strafgesetzb. vom 15. Mai 1871 § 368 Nr. 8 — Reichs-Gesetzbl. für 1876 S. 116.)

§ 159.

Diese Strafe tritt jetzt an die Stelle der in den nachfolgenden Feuer-Löschordnungen angedrohten Strafen. (Reg.-B. vom 30. Juni 1851 Absatz 4 — Amtsbl. S. 198.)

§ 160.

Revidirte Feuer- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. October 1878 — Amtsbl. für 1879 S. 42 Beilage.

Nachdem sich in Folge der Bestimmungen im 4. Abschnitt der Kreisordnung vom 13. December 1872 die Nothwendigkeit einer Revision der Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 11. October 1847 herausgestellt hat, ist durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juli d. J. genehmigt worden, daß der Herr Minister des Innern die für das platte Land der Provinz Brandenburg und die Kreise Dramburg und Schiebelbein bestehende Feuer- und Löschordnung vom 11. October 1847, soweit sie den Umfang der Provinz Brandenburg betrifft, außer Kraft setze, und daß diese Verordnung durch eine neue von dem Ober-Präsidenten der Provinz unter Zustimmung des Provinzialraths zu erlassende Polizeiverordnung ersetzt werde. Auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom

17. August d. Z. die gedachte Verordnung vom 11. October 1847 für die Provinz Brandenburg von dem Zeitpunkte ab, wo die zu erlassende revidirte Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg in Kraft treten werde, außer Kraft gesetzt. Demnach wird auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nach Anhörung des Provinziallandtages unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch Nachstehendes verordnet.

Erster Abschnitt.

Vorschriften, welche die Verhütung von Feuerbrünsten zum Zwecke haben.

§ 1. Allgemeiner Grundsatz. Jedermann ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlungen oder Unterlassungen kein Feuer schade entstehe.

§ 2. Feuerstellen und Schornsteine. Jeder Hauseigenthümer oder der nach § 19 zu ernennende Stellvertreter desselben ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen und Schornsteine in seinem Hause beständig in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, insbesondere auch die letzteren zur rechten Zeit gehörig gefegt werden.

§ 3. Besonders müssen die Schornsteinfeger nach Vorschrift ihrer Instruction oder der für die Ausübung ihres Gewerbes erlassenen Polizeiverordnungen dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge und, wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf ihre Erinnerungen nicht achtet, sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige machen.

§ 4. Leicht feuerfangende Gegenstände. Alle solche Waaren, Materialien und andere Borräthe, welche leicht sich von selbst entzünden oder Feuer fangen, insbesondere auch Petroleum, Photogen und ähnliche Brennstoffe, ferner Maschinen-Auspuff und Pughappen in Fabriken müssen an Orten und in Behältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung möglichst verhütet wird, oder wo sie, wenn sie dennoch erfolgt, nicht Gefahr bringen kann. Waaren, welche ohne Gefahr der Selbstentzündung nicht bei einander liegen dürfen, müssen überdies abgesondert von einander aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver, Sprengöl (Nitroglycerin) und Dynamit wird auf die darüber erlassenen besonderen Polizeiverordnungen verwiesen (vom 11. August 1871, 6. December 1868 und 29. Januar 1874 für den Regierungsbezirk Potsdam — Amtsbl. für 1871 S. 229, für 1868 S. 390, für 1874 S. 47 — sowie vom 10. August 1871, 16. December 1868 und 3. Februar 1874 für den Regierungsbezirk Frankfurt a. D. — Amtsbl. für 1871 S. 176, für 1869 S. 1, für 1874 S. 31).

Getreide- und Strohmiethen, Heuschuber, sowie Haufen von Rohr dürfen nur in einer Entfernung von 20 Meter von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung, von 10 Meter von feuersicher gedeckten Gebäuden mit Feuerung

und von 5 Meter von jedem anderen Gebäude, sowie von Dorfstraßen, aufgestellt werden. Die Aufstellung von Heuschobern in geringeren Entfernungen kann jedoch ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde nachgelassen werden, wenn es sonst an geeigneten Plätzen dafür mangelt und nach der Vertlichkeit die Weiterverbreitung eines etwa in demselben ausbrechenden Feuers nicht dringend zu befürchten ist.

Wenn Flachs, Heede, Hanf, Stroh, Heu oder Rohr auf den Böden der mit Feuerung versehenen Gebäude aufbewahrt werden, so muß um die Schornsteinröhre von allen Seiten ein freier Raum von 1,25 Meter auf jeder Seite gelassen werden, und außerdem müssen die vorbezeichneten Gegenstände sowohl von diesem Raume um den Schornstein, als von dem übrigen Bodenraume durch eine vollkommen dichte Wand, wenn auch nur von Brettern, abge sondert werden.

Torf- oder Kohlenasche darf nur in irdenen, steinernen oder metallenen Gefäßen gesammelt, muß jedesmal sogleich mit Wasser begossen werden und demnächst in wohlverschlossenen Gruben oder Kellern aufgeschüttet werden, bis sie ganz entfernt werden kann. Auch Holzasche darf nicht unmittelbar vom Herde oder aus dem Ofen in hölzerne Gefäße gethan und nicht auf dem Boden, sondern nur an sicheren Orten aufbewahrt werden. In dieser Beziehung ist den Weisungen der Ortspolizeibehörde Folge zu leisten.

§ 5. Vorsicht mit Feuer und Licht. In Ansehung des Feuers und Lichtes ist Jedermann schuldig, überall die genaueste Vorsicht zu beobachten. Namentlich gilt dies auch von dem Gebrauch und der Aufbewahrung der Streichzündhölzer.

§ 6. In Scheunen und Ställen, auf Böden oder in solchen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen befindlich zu sein pflegen, sowie in der Nähe der mit solchen Gegenständen beladenen Wagen soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Licht, mit brennenden Rienspähnen oder Fackeln betreten lassen, vielmehr Jedermann sich des Lichtes oder Lampen in den gehörig verwahrten Laternen bedienen.

Mit Petroleum oder Photogen gefüllte Lampen dürfen in den bezeichneten Räumlichkeiten nicht brennend umhergetragen, sondern müssen an möglichst gefahrloser Stelle aufgehängt oder befestigt werden.

§ 7. Das Dreschen des Getreides, das Brechen, Klopfen, Schwingen und Secheln des Flachses und Hanfes innerhalb oder in der Nähe von Gebäuden bei Licht, selbst bei dem Gebrauch gehörig verwahrter Laternen, sowie das Tabakrauchen an Orten, wo dasselbe feuergefährlich ist, besonders in Scheunen, Ställen oder Wirthschaftshöfen, ferner auf mit Heu, Stroh und Torf beladenen Wagen und überhaupt bei jeder Beschäftigung mit leicht feuerfangenden Sachen ist verboten.

§ 8. Feueranmachen außerhalb der Häuser. Auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen kein Feuer angemacht werden. Ein Gleiches gilt von dem Feueranmachen auf Schiffen

und Rähnen, wenn sie in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen anlegen oder mit leicht feuerfangenden Sachen beladen sind.

§ 9. Kohlenbecken. Niemand darf Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse mit brennenden Stoffen an solchen Orten unbeaufsichtigt stehen lassen, wo dadurch Brand entstehen könnte.

§ 10. Schießen u. s. w. Des Schießens mit Feurgewehren, des Kartetenwerfens und des Abbrennens von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen hat sich Jedermann zu enthalten.

§ 11. Trocknen des Holzes und Flachses. Das Trocknen der Kienäpfel, des Holzes, Flachses und Hanfes an den Stubenöfen und auf den Feuerherden ist verboten; das Trocknen des Flachses in Backöfen darf nur dann vorgenommen werden, wenn dieselben in vorgeschriebener Entfernung von Gebäuden stehen, das Mundloch des Ofens mit einer blechernen Thür verschlossen oder mit Steinen zugeseht ist.

§ 12. Gefährliche Einrichtungen. Der Gebrauch des Petroleums zum Zwecke des schnelleren Anzündens von Holz, Torf oder Kohlen ist verboten. Gewerbe und Einrichtungen, die mit besonderer Feuergefährlichkeit verbunden sind, z. B. das Bereiten von Pech, Theer, Terpentin, Firniß u. s. w., dürfen nicht innerhalb der Dörfer, sondern nur an außerhalb belegenen, von der Ortspolizei-Behörde als sicher befundenen Orten betrieben werden.

§ 13. Gewerbe mit starker Feuerung. Gewerbetreibende innerhalb der Dorflage, welche in Feuer arbeiten, oder, wie die Bäcker, Brauer, Schmiede, Brauntweinbrenner, Seifensieder, Töpfer u. s. w., starke Feuerungen haben, müssen sich rücksichtlich der Art und Weise und der Zeit ihres Geschäftsbetriebes den Beschränkungen unterwerfen, welche zur Verhütung von Feuergefährlichkeit von der Ortspolizeibehörde für nothwendig befunden werden.

§ 14. Holzarbeiter. Diejenigen, welche in Holz arbeiten, wie die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher u. s. w., sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet. Sie dürfen nicht in der Nähe von Kaminen arbeiten und müssen ihre Werkstätten von Spähnen und Abgängen täglich reinigen, diese auch nur an sicheren Orten aufbewahren. Es ist möglichst dahin zu wirken, daß solche Gewerbe und die der Feuerarbeiter nicht dicht nebeneinander betrieben werden.

§ 15. Durchräuchern der Fischerneze. Das Durchräuchern der Fischerneze auf den Hausböden ist verboten.

§ 16. Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und ihr Gefinde wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältig Aufsicht zu führen.

§ 17. Die Hauswirth. Ein Gleiches liegt in Ansehung der Wirthsleute den Hauswirthen und in Ansehung der Fremden und Reisenden Denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§ 18. Bestellung von Vicewirthen. Eigenthümer, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, müssen auf Erfordern der Ortspolizeibehörde einen geeigneten Stellvertreter ernennen, der ihre Verpflichtungen in dieser Beziehung erfüllt, und solchen der Ortspolizeibehörde und den Bewohnern des Hauses namhaft machen.

§ 19. Beaufsichtigung der Feuer-Versicherungen. Damit eine übermäßig hohe oder mehrfache Versicherung böswilligen Menschen keine Veranlassung geben könne, durch vorsätzliche Handlungen oder Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten Feuersbrünste herbeizuführen oder umschgreifen zu lassen, haben die Ortspolizeibehörden die Vorschriften des Gesetzes über das Mobilien-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetz = S. S. 102) und der dasselbe ergänzenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 (Gesetz = S. S. 122) genau zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§ 20. Zur Leitung der Löschanstalten bei ausbrechendem Feuer können auf Antrag oder Zustimmung des betreffenden Amtsvorstehers für einen Amtsbezirk ein oder mehrere Feuerlösch-Commissarien, sowie Stellvertreter derselben durch den Kreisauschuß bestellt werden. Wo dies nicht geschehen ist, verbleibt die Leitung der Löschanstalten dem Amtsvorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter.

§ 21. Pflichten beim Ausbruch eines Feuers. Bei ausbrechendem Feuer innerhalb ihres Amtsbezirks haben sowohl der Amtsvorsteher als auch dessen Stellvertreter, bezw. der Feuerlösch-Commissarius und dessen Stellvertreter (§ 20), die Pflicht, sich so schnell als möglich zur Brandstelle zu begeben und die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

§ 22. Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten. Bis zur Ankunft des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters, bezw. des Feuerlösch-Commissarius oder seines Stellvertreters, muß der Ortsvorsteher die Leitung der Löschanstalten übernehmen, da es dann von der Entschliehung des Amtsvorstehers oder Stellvertreters, bezw. des Feuerlösch-Commissarius oder Stellvertreters, abhängt, die fernere Leitung ihm unter ihrer Aufsicht zu überlassen oder selbst zu übernehmen.

Wenn ein Guts- und ein Gemeindebezirk nur eine Ortschaft bilden, so geht, wenn nicht eine andere Bestimmung vom Landrathe getroffen worden, der Gutsvorsteher dem Gemeindevorsteher bei der Leitung der Löschanstalten vor, ohne Rücksicht darauf, welchem Bezirk die brennenden Gebäude angehören. Der Stellvertreter des Amtsvorstehers oder Feuerlösch-Commissarius ist, wenn er auch die Leitung bereits übernommen hat, verpflichtet, sie dem später eintreffenden Amtsvorsteher, bezw. Feuerlösch-Commissarius auf Verlangen zu überlassen.

Findet sich der Kreislandrath beim Brande ein, so hat er sich sofort mit dem Dirigenten über die getroffenen Anstalten zu verständigen; hält er es für nöthig, so ist er befugt, die oberste Leitung, mit ihr aber auch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen.

§ 23. Obliegenheiten während des Brandes. Die Obliegenheiten des Amtsvorstehers und Derjenigen, denen sonst die Leitung der Anstalten zusteht, erstrecken sich sowohl auf die Dämpfung des Feuers, als auch auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auf die Erhaltung der Ordnung.

§ 24. Nach dem Brande. Sobald das Feuer gedämpft ist, organisirt der Lösungsdirigent (§ 22) die Feuerwachen und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. In der Regel werden die Spritzen der zunächst gelegenen Dörfer zurückbehalten, jedoch bleibt auch hier die Anordnung seinem Ermessen überlassen, insbesondere, wenn die vorhin bezeichneten Spritzen ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden sind. Haben sich aus einem Orte zwei Spritzen eingefunden, so darf nur eine und zwar die brauchbare, zurückbehalten werden.

§ 25. Errichtung von Löschanstalten. Um einem ausgebrochenen Feuer und dessen Verbreitung mit Wirksamkeit entgegenzutreten zu können, ist jeder selbstständige Gemeinde- oder Gutsbezirk verpflichtet, die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen und zu unterhalten.

§ 26. Um die Ausführung der nachstehenden Vorschriften über das beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtende Verfahren noch mehr zu sichern, und andererseits dieselben den etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, soll für jedes Dorf einschließlich des Gutsbezirks, wenn ein solcher vorhanden, wo dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, von dem Amtsvorsteher mit Zuziehung des Amtsausschusses nach Maßgabe der §§ 52 zu 2 und 62 der Kreisordnung vom 13. December 1872 eine Dorf-Feuerlösch-Ordnung erlassen werden, worin wenigstens die Reihenfolge, in welcher die zu Feuerlöschzwecken erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten sind, genau festzusetzen ist, und die auswärtigen Ortschaften namhaft zu machen sind, denen nach § 44 Hülfe geleistet werden muß. Von jeder dieser Ortspolizei-Verordnungen ist eine Abschrift an den Landrath einzureichen.

§ 27. Brunnen, Baumpflanzungen u. s. w. Vor allen Dingen muß, soweit es die Dertlichkeit zuläßt, durch Anlegung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern, insofern selbige nicht bereits zur Genüge vorhanden sind, nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß es bei ausbrechendem Feuer nicht an Wasser fehle. Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Laubholzbäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

§ 28. Nachtwächter. Demnächst muß in jedem Dorfe mindestens ein Nachtwächter angestellt und mit einer gehörigen Instruction über seine Obliegenheiten überhaupt und insbesondere bei ausbrechendem Feuer versehen werden. Die Beschaffung des Bedürfnisses der Nachtwachen auf andere Art, als durch einen gehörig angestellten Nachtwächter, findet nur ausnahmsweise und unter

Genehmigung des Kreis Ausschusses statt. Gehören die Gebäude des Dorfes theils zu einem Gemeinde-, theils zu einem Gutsbezirk, so ist für einen jeden dieser Bezirke ein besonderer Nachtwächter anzustellen, falls keine Vereinbarung über die gemeinschaftliche Anstellung eines solchen zu Stande kommt.

§ 29. Gemeinschaftliche Löscheräthschaften. An öffentlichen Löscheräthschaften müssen in jedem Dorfe wenigstens vorhanden sein:

eine fahrbare Feuerspritze nebst den dazu erforderlichen Feuereimern; Feuerhaken von 8 Meter Länge; Feuerleitern von 10 bis 12 Meter Länge, mit Rollen und Stützen; leicht transportable Wasserbehälter.

Die Anzahl der in jedem Dorfe erforderlichen Stücke der bezeichneten Löscheräthschaften hat die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landraths zu bestimmen. Wegen etwaiger Spritzenverbände wird auf den § 32 verwiesen.

Für größere ländliche Ortschaften von mehr als 150 Feuerstellen können die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Feuerpolizei- und Löscherordnung für die Städte vom 16. September 1842 §§ 25 bis 39 (Amtsbl. der Königlichen Regierung in Potsdam S. 257, der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. S. 303) ganz oder theilweise von dem Landrath mit Zustimmung des Kreis Ausschusses in Kraft gesetzt werden.

§ 30. Utensilien. Im Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Utensilien befinden:

eine Axt oder ein Beil, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel verschiedener Art, ein starkes Messer, ein Schraubenschlüssel, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein Spannmagel;

und bei Schlauchspritzen noch:

Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche, starkgewichster Bindfaden, eine Packnadel.

§ 31. Aufbewahrung. Die Spritze mit den Utensilien und die Feuereimer müssen im Spritzenhause, oder, so lange ein solches nicht vorhanden ist, an einem anderen bekannten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

Zu dem Spritzenhause müssen wenigstens zwei Schlüssel vorhanden sein, von denen einer dem Spritzenmeister auszuhändigen, ein zweiter bei dem Gutsvorsteher oder Gemeindevorsteher, jedenfalls aber in möglichster Nähe des Spritzenhauses aufzubewahren ist.

§ 32. Associationen. Bezüglich der Bildung von Spritzenverbänden kommen die Vorschriften der §§ 145 resp. 138 des Feuerlösch-Societäts-Reglements der Kurmark und Niederlausitz vom 15. Januar 1855 und der Neumark vom 17. Juli 1846 zur Anwendung.

§ 33. Spritzenmeister. Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, möglichst aus der Zahl derjenigen Gewerbetreibenden, die vermöge ihrer Beschäftigung mit der Einrichtung der Spritzen bekannt sind, als Spritzenmeister zu bestellen, der die Verpflichtung hat, bei entstehendem Feuer die Spritze zu lenken und im Uebrigen für die fortwährende Brauchbarkeit derselben zu sorgen.

§ 34. Der Spritzenmeister wird von der Gemeinde, bezw. dem Gutsbesitzer mit Genehmigung des Amtsvorstehers ernannt, für Spritzenverbände von Letzterem nach Vernehmung der Betheiligten bestellt. Die Dauer seines Amtes und die ihm zu gewährende Remuneration bleiben der Vereinbarung überlassen. Der Ortsvorsteher kann nicht zugleich Spritzenmeister sein.

§ 35. Stellvertreter. Gleichzeitig mit dem Spritzenmeister ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen die Stelle des Letzteren zu vertreten hat, zu welchem Behuf der Spritzenmeister ihm in solchen Fällen den Schlüssel zum Spritzenhause zuzustellen verbunden ist.

§ 36. Die Beitragspflicht zu den öffentlichen Löschgeräthschaften, ingleichen zur Errichtung und Erhaltung der zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude regelt sich nach § 144 des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Kurmark u. s. w. vom 15. Januar 1855, bezw. nach § 137 des Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Falls die Gutsherrschaft eine eigene Spritze auf ihre eigenen Kosten unterhält, bleibt sie von der Beitragsleistung zur Gemeindegpritze befreit, muß aber alsdann mit ihrer Spritze bei entstehenden Bränden dieselbe Hülfe leisten, zu welcher die Gemeindegpritze verpflichtet ist.

§ 37. Entscheidung in streitigen Fällen. Streitigkeiten über die Beitragspflicht oder das Maaß der Beiträge werden vom Kreisauschuß im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

§ 38. Privat-Löschgeräthschaften. Außer den gemeinschaftlichen Löschgeräthschaften ist jeder Hauseigenthümer dergleichen in seinem Hause vorräthig und in gutem Zustande zu erhalten verpflichtet, und soll er zu deren Anschaffung von der Polizeibehörde nöthigenfalls durch Execution angehalten werden.

§ 39. An Privat-Löschgeräthschaften müssen in jedem bewohnten Hause gehalten werden:

ein Feuerreimer, ein Feuerhaken von 4 bis 5 Meter Länge, eine Feuerleiter von angemessener Länge, ein Löschwisch, eine Laterne.

Bei Gehöften und Gebäuden von größerer Ausdehnung können die vorstehend bezeichneten Löschgeräthschaften in größerer Anzahl, auch unter besonders dringlichen Umständen die Haltung einer größeren Handspritze mit Wasserbehälter gefordert werden und bleibt die Entscheidung hierüber der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Landraths überlassen.

Dritter Abschnitt.

Von dem bei dem wirklichen Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 40. Kundmachung. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen schuldig.

§ 41. Wer den Ausbruch eines Feuers bemerkt, hat für die sofortige Kundmachung zu sorgen.

Nachwächtern und solchen Personen, denen vermöge ihres Amtes eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht ist, liegt hierzu ganz besonders die Pflicht ob.

§ 42. Verpflichtung zur Hilfeleistung. Zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers ist jeder arbeitsfähige männliche Einwohner verpflichtet, durch seine Hilfsleistung beizutragen, und gleicher Gestalt ist jeder Besitzer von Zugthieren schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers herzugeben.

§ 43. Ausnahmen. Ausgenommen hiervon (§ 42) sind allein die Dienstpferde der Militair- und Civilbeamten, die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Geistlichen und Aerzte, sowie die Pferde der Posthalter, insofern die letzteren nicht zugleich Ackerbau treiben.

§ 44. Hilfsleistung bei auswärtigen Bränden. Bei auswärtigen Feuern muß ohne Rücksicht auf Kreis- und Distriktsgrenzen und darauf, ob der betreffende Ort zu demselben Feuer-Societäts-Verbande gehört oder nicht, durch schleunige Absendung der Spritze und eines Wassermagens von jedem Orte, oder doch wenigstens des Letzteren, sofern keine Spritze daselbst ist (§ 33), auf zehn Kilometer Entfernung gegenseitig Hilfe geleistet werden.

Ob und wie auswärtige Hilfe zu leisten, bestimmt der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter, wenn er am Orte wohnt, wenn das nicht der Fall ist, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, in Ortschaften, die aus Gut und Gemeinde bestehen, falls nicht vom Landrathe ein anderes Verhältniß angeordnet worden, zunächst der Gutsvorsteher, bei dessen Abwesenheit oder Behinderung der Gemeindevorsteher, in anderen Ortschaften der Letztere.

§ 45. Hergabe der Pferde und Reihenfolge. Zur Beförderung der Löschgeräthe, sowie thunlichst auch der Hilfsmannschaften, müssen die im Dorfe mit Einschluß des etwa örtlich mit demselben verbundenen Gutsbezirks vorhandenen Pferde und Fuhrwerke in der durch die Lokal-Feuerlöschordnung (§ 26) festgesetzten Reihenfolge sofort nach geschener Kundmachung des Feuers gestellt werden. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht bei der Hand, so müssen die bereitesten dazu genommen und dem Eigenthümer derselben muß von dem Säumigen, wenn diesen ein Verschulden trifft, sonst von der Gemeinde eine Geldentschädigung gewährt werden, welche von der Ortspolizeibehörde festzusetzen und einzuziehen ist. Hat die Gemeinde die Entschädigung gewährt, so muß der Säumige den nächsten gleichartigen Spanndienst leisten.

Fehlt eine Anordnung über die Reihenfolge, so hat bis zum Erlaß derselben nach § 26 Derjenige, welcher nach § 44 die Hilfsleistung zu verfügen hat, in jedem Falle zu bestimmen, von wem die erforderlichen Pferde und Fuhrwerke zu stellen sind, vorbehaltlich etwaiger späterer Ausgleichung der Leistungen. Derselbe ist sowohl in diesem Falle, wie wenn eine lokale Feuerlöschordnung vorhanden ist, verpflichtet, Demjenigen, welcher das nächste Mal die Leistung zu übernehmen hat, dies im Voraus anzufagen.

Sollten in dem zur Hilfsleistung verpflichteten Dorfe gar keine Pferde gehalten werden oder die vorhandenen nicht zu erlangen sein, so müssen in gleicher Weise die Zugochsen dazu verwendet werden.

§ 46. Hilfsmannschaften. Außer der Spritze nebst den erforderlichen Feuereimern und einem Wasserwagen muß einschließlich der dazu erforderlichen Bedienung in der Regel der vierte Theil der männlichen arbeitsfähigen Einwohner des Dorfes zu Hilfe auf die Brandstelle abgesendet werden.

Die nähere Bestimmung über die Anzahl der Hilfsmannschaften je nach der Entfernung des Feuers und der Bevölkerung des Ortes bleibt der Lokal-Feuerordnung (§ 26) überlassen.

§ 47. Beaufsichtigung derselben. Die abgesendeten Hilfsmannschaften stehen unter Aufsicht und Anführung des Gerichtsschulzen oder — im Falle seiner Behinderung — eines anderen von ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Ortsvorstandes. — Ueber den Versammlungsort, sowie über die Auswahl der Hilfsmannschaften bleiben die näheren Bestimmungen der Lokal-Feuerordnung überlassen (§ 26).

§ 48. Bei der Auswahl ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß kräftige und unter ihnen solche Leute abgesendet werden, welche vermöge ihres Gewerbes besonders wirksam Hilfe leisten können. Unbedingt ausgeschlossen sind Knaben unter 16 Jahren und Frauenzimmer. Im Uebrigen muß bei der Auswahl die in der Dorf-Feuerlösch-Ordnung näher zu bestimmende Reihenfolge beobachtet werden; so lange es an einer solchen Bestimmung fehlt, bleibt aber die Auswahl Demjenigen überlassen, welcher die Hilfsleistung anzuordnen hat (§ 44). Die gewählten Handwerker müssen das zur Hilfsleistung geeignete Handwerksgeräth, die übrigen Löschmannschaften aber wenigstens jeder einen Feuereimer mit sich nehmen.

§ 49. Wer zu den Hilfsmannschaften ausgewählt wird, muß sich denselben unweigerlich anschließen und dem Anführer in allen Stücken pünktlich Gehorsam leisten.

§ 50. Verhalten bei der Ankunft. Sobald die Spritze auf der Brandstelle eingetroffen ist, muß der auf derselben seinen Platz habende Spritzenmeister die Ankunft sofort Demjenigen melden, welcher die Leitung der Löschanstalten übernommen hat und, ohne inzwischen unthätig zu warten, weitere Verhaltensbefehle erbitten. Dasselbe liegt dem Anführer der Hilfsmannschaften ob, sobald er mit denselben auf dem Platze eintrifft.

§ 51. Kinder, gebrechliche Personen. Alle Personen, welche wegen ihres Alters, wegen Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen keine thätige Hilfe leisten können, müssen sich von der Brandstelle entfernt halten.

§ 52. Benutzung des Transportviehes zu anderen Dienstleistungen. Das Zugvieh, vermittelt dessen auswärtige Spritzen herbeigeschafft worden sind, darf nur im Nothfalle zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht dem Amtsvorsteher oder Dem, der an seiner Stelle die oberste Leitung der Löschanstalten führt, zu.

§ 53. Der Rücktransport der Spritzen und Wasserwagen liegt denjenigen Ortschaften ob, welche sie zur Hilfe abgesendet haben; doch darf dieser nicht eher unternommen werden, als bis der Lösungsdirigent Erlaubniß dazu erteilt hat.

§ 54. Forderung von Lebensmitteln. Den Hilfsmannschaften wird das Fordern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgelt untersagt. Letzterer darf, so lange die Löscharbeiten dauern, ohne besondere Genehmigung des Lösungsdirigenten auch nicht freiwillig oder gegen Entgelt verabreicht werden, auch darf sich unter den Hilfsmannschaften Niemand in angetrunkenem Zustande betreffen lassen.

Wenn die zur Hilfe ausgesendete Mannschaft nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt ist, so hat Derjenige, welcher dieselbe abgeordnet, oder, falls dieser selbst mitgegangen, Derjenige, welcher nach ihm die Hilfsleistung zu bewirken hat, dafür zu sorgen, daß denselben entweder eine Ablösung, oder aber Lebensmittel und Futter für das Zugvieh nachgeschickt werden.

§ 55. Derjenige, welcher nach §§ 21, 22 die Löschanstalten leitet, hat während der Dauer dieser Thätigkeit als Kennzeichen eine weiße Binde um den linken Arm zu tragen. Derselbe ist befugt, für bestimmte Aufgaben Unterbefehlshaber zu ernennen, welche das gleiche Kennzeichen am rechten Arme tragen. Beiden ist von den auf der Brandstelle anwesenden Personen ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem sie sonst zu denselben stehen, unweigerlich Gehorsam zu leisten. Auch die Gensdarmen müssen dem Lösungsdirigenten unweigerlich in seinen Anweisungen Folge leisten.

Die Fortschaffung und, erforderlichen Falls, die Verhaftung widerspenstiger oder ungehorsamer Personen ist dem Amtsvorsteher oder Demjenigen, der die oberste Leitung der Löschanstalten führt, jederzeit nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetz = S. S. 45) gestattet.

Thätliche Widerseßlichkeiten werden nach Vorschrift der Criminalgesetze geahndet.

Vierter Abschnitt.

Von dem nach der Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§ 56. Bewachung. Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um den Wiederausbruch zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen und ein Theil der Löscheräthschaften, sowie ein Theil der Mannschaften, wenn solche zur Bewachung erforderlich, nach Anordnung des Lösungsdirigenten (§ 53) dort zu belassen.

§ 57. Aufräumung. Die Aufräumung der Brandstelle darf vor der Feststellung des Schadens und vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei- oder Gerichtsbehörde nicht angefangen, muß aber dann ohne Aufschub vorgenommen und möglichst beschleunigt werden.

§ 58. Die Reinigung der Löscheräthschaften zc. Die Löscheräthschaften müssen gehörig gereinigt und wieder an Ort und Stelle gebracht, schadhast gewordene Stücke aber sogleich reparirt oder durch neue ersetzt werden.

§ 59. Untersuchung. Die Entstehungsurfachen müssen von dem Amtsvorsteher und, wenn dieser selbst von dem Brande betroffen ist, nach Maßgabe des § 57 al. 5 der Kreisordnung vom 13. December 1872 von dem Stellvertreter oder einem benachbarten Amtsvorsteher sorgfältig ermittelt, die beim Löschen begangenen Fehler und Verstöße gegen diese Verordnung untersucht und bestraft, und die desfalligen Verhandlungen nebst einer Beschreibung des Schadens, sowie des bei und nach dem Brande beobachteten Verfahrens und einer Handzeichnung der Brandstelle, wenn dies zur Erläuterung nothwendig ist, dem Landrathe und beziehungsweise von diesem der betreffenden Regierung eingereicht werden. Von jedem stattgefundenen Brande ist jedoch außerdem gleich auf frischer That von der Ortspolizeibehörde und in deren Abwesenheit vom Ortsvorstande eine vorläufige Anzeige an den Landrath zu machen, welcher seinerseits darüber an die Regierung zu berichten hat.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften, um die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung zu sichern und zu controliren.

§ 60. Pflichten der Polizeibehörden etc. Die Landräthe, Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß alle in dieser Verordnung zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften gehörig befolgt und die nöthigen Löscheräthschaften fortwährend in gutem Zustande erhalten werden.

Insbesondere haben die Guts- und Gemeindevorsteher in Verbindung mit den Spritzenmeistern nach jedesmaliger Benutzung der Spritze sich davon zu überzeugen, ob Letztere sich noch in völlig brauchbarem Zustande befindet, und nöthigenfalls deren Reparaturen sofort zu veranlassen.

§ 61. Visitationen. Außer dieser Verpflichtung zu steter Aufmerksamkeit liegt dem Amtsvorsteher ob, mindestens alle zwei Jahre in jeder Ortschaft seines Bezirks unter Zuziehung der Gemeinde- und resp. Gutsvorsteher eine Untersuchung darüber anzustellen, ob den Vorschriften der beiden ersten Abschnitte dieser Verordnung gebühlich Folge geleistet werde, wobei die vorhandenen Spritzen einer Probe zu unterziehen sind.

Zur Abstellung der etwa hierbei befundenen Mängel ist von demselben sofort das Nöthige anzuordnen und ein Verzeichniß der Mängel dem Landrathe einzureichen, welcher die Beseitigung derselben controlirt.

§ 62. Strafen. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder die ihn danach betreffenden Obliegenheiten nicht erfüllt, wird nach Maßgabe des § 368 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (zu 4 bis 8) mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, insofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 367 zu 8 und § 369 zu 3 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 63. Verhängung der Strafen. Die Verhängung dieser Strafen erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die polizeiliche Straf-

festsetzung (Gesetz vom 14. Mai 1852 — Gesetz-S. S. 245) und das gerichtliche Strafverfahren.

§ 64. Gegenwärtige Feuerpolizei- und Löschordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Potsdam, den 31. October 1878.

§ 161.

Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung ¹⁾ zu ermessen, in wiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modificiren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei. (Verordnung vom 17. Juli 1846 § 1 — Ges.-S. S. 399.)

§ 162.

Feuerpolizei-Ordnung des Königl. Ober-Präsidiums für die Städte der Kur-, Neumark und Niederlausitz, welche zu einem Feuerversicherungs-Verbande vereinigt sind, vom 16. September 1842 — Amtsbl. S. 257:

Einleitung. Nachdem die Städte des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde und der Districte Züterbogn und Belzig durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. September 1838 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam von 1838 S. 331 — Amtsbl. der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. S. 371) und durch das neue Städte-Feuersocietäts-Reglement von demselben Tage (Ges.-S. von 1838 S. 449 u. folg.) mit den Städten der Kur- und Neumark zu einem Feuerversicherungs-Verbande vereinigt worden sind, ist es für erforderlich erachtet, die Verordnung wegen Handhabung der Feuerpolizei und besserer Einrichtung der Löschanstalten in den Kur- und Neumärkischen Städten vom 20. Januar 1832 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam von 1832 S. 33 — 44 — Amtsbl. der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

¹⁾ Setzt der Provinzialrath nach § 153 des Gesetzes v. 26. Juli 1876 (Ges.-S. S. 336.)